

die Anonymität jederzeit gewährleistet wird, muß eine vergewaltigte Frau aus Bosnien zur UNHCR gehen, um zu erzählen, daß sie vergewaltigt wurde und deshalb zur „verletzlichen Gruppe“ gehöre, was eine unzumutbare Aufgabe ist. Die Angst, daß sie dann Gefahr läuft, daß die UNHCR einiges überprüfen möchte – es kann ja schließlich jede behaupten, sie sei vergewaltigt worden – ist keine Einbildung. Die betreffende Frau muß sich persönlich melden (sofern dies möglich ist), um den Antrag mit dem Beamten zu besprechen. Ein persönliches Gespräch macht es der UNHCR einfacher, sich ein Urteil zu bilden. Die endgültige Entscheidung wird durch die Dienststelle der UNHCR in Zagreb nach Rücksprach mit der Zentrale in Genf getroffen. Von verschiedenen Seiten wurde darauf hingewiesen, daß dieses Verfahren in der Praxis nicht funktioniert und nicht zu vertreten ist. Das Zulassungsvoraussetzung sollten anders formuliert werden, damit vergewaltigte und traumatisierte Frauen den Mut aufbringen können, sich bei der UNHCR zu melden, so ein Bericht der „Mission im ehemaligen Jugoslawien“¹¹. Derartige Hindernisse machen die Politik der „verletzlichen Gruppen“, sofern es sich um vergewaltigte Frauen handelt, mit Sicherheit zu einer Farce.

Für die Arbeitsgruppe „Sexuelle Gewalt im ehemaligen Jugoslawien“ ist es sehr wichtig, dafür zu sorgen, daß, wenn Frauen aus Kroatien und Bosnien weg möchten, hierfür Möglichkeiten geschaffen werden. Die Arbeitsgruppe steht hierzu in Kontakt mit verschiedenen Frauen- und Aufnahmeorganisationen im ehemaligen Jugoslawien. Über die UNHCR in den Niederlanden und im ehemaligen Jugoslawien, und über das Justizministerium in den Niederlanden wird zur Zeit versucht, eine aktive Einladungspolitik für die „verletzlichen Gruppen“, zu welcher die vergewaltigten Frauen gehören, zu schaffen. Wenn dieser Versuch nicht gelingt, will man über Regierungsmitglieder versuchen, zusätzlichen Druck auszuüben, um die niederländische Regierung zumindest an ihre eigenen Versprechungen zu binden.

Durch viele politische und bürokratische Hindernisse wird es sonst den Menschen unmöglich gemacht, in sichere Gebiete zu fliehen. Die Arbeitsgruppe wird sich weiterhin damit beschäftigen, auf Diskrepanzen zwischen der Einberufung eines Tribunals zur Verfolgung von Kriegsverbrechern einerseits und dem Mangel an Aktivitäten zur Vermeidung dieser Verbrechen andererseits hinzuweisen.

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

— Aus dem *Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum § 218* haben die verschiedenen Fraktionen, wie zu erwarten war, verschiedene Konsequenzen gezogen. Während die PDS/Linke Liste einen Entwurf zur *Änderung des Art. 2 GG* vorlegte (12/6648), mit dem Ziel, das Recht der Frauen auf Schwangerschaftsabbruch als Teil des Persönlichkeitsrechts in der Verfassung festzuschreiben, beharren einige Fundamentalisten der CDU/CSU Fraktion auf ihrem Vorhaben, katholisches Kirchenrecht im Strafgesetzbuch zu verankern (12/6944). Sowohl die SPD als auch die Regierungskoalition haben Gesetzentwürfe vorgelegt, die im Wesentlichen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zitieren. Während der SPD-Entwurf (12/6669) von dem Versuch geprägt ist, die weniger frauenfeindlichen Passagen des Urteils herauszufiltern, hält sich der Entwurf der FDP-CDU/CSU Koalition enger an die Vielfalt der widersprüchlichen Vorgaben des Urteils. Während z.B. der 9. Leitsatz von der SPD dahingehend ausgelegt wird, daß § 240 StGB um den Tatbestand der Nötigung zu einem Schwangerschaftsabbruch zu ergänzen sei, sieht sich die FDP-CDU/CSU Koalition genötigt, einen neuen Straftatbestand zu schaffen, der unterhalb der Schwelle der Nötigung die „Mitverursachung des Schwangerschaftsabbruchs“ sanktionieren soll. Der Bundestag hat diesen Gesetzentwurf der Regierungskoalition am 25.5.94 verabschiedet. Die SPD regierten Länder haben angekündigt, daß sie das Gesetz im Bundesrat stoppen wollen.

— Bündnis 90/GRÜNE haben den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, mit dem sichergestellt werden soll, daß in Zukunft *jeder Senat des Bundesverfassungsgerichts mit 4 Frauen und 4 Männern besetzt* sein wird (12/5375).

— Am 21.4.94 verabschiedete der Bundestag den Regierungsentwurf eines „2. *Gleichberechtigungsgesetzes*“ (12/5468) – die Regierungskoalition knüpft damit bewußt an den mit dem 1. Gleichberechtigungsgesetz von 1956 verbundenen Versuch an, Art. 3/117 GG umzusetzen, ohne die gesellschaftliche Arbeitsteilung der Geschlechter anzutasten. Das Gesetz sieht für Bundesverwaltungen Frauenbeauftragte ohne klar definierte Freistellungsrechte und Kompetenzen vor. Ebenso vage sind die Vorschriften über die Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Gremien durch Organe des Bundes. Die Rechte aus § 611 a BGB werden begrenzt. Sexuelle Belästigung soll an allen Arbeitsplätzen verboten werden, bei Untätigkeit des Arbeitgebers soll die Betroffene das Recht haben, die Arbeit zu verweigern. Die SPD will das Gesetz im Bundesrat scheitern lassen. Sie hat den *Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Frau und*

11 So z.B. Focken und Kleiverda, Mission im ehemaligen Jugoslawien, bezüglich der Möglichkeiten zur Unterstützung der Hilfeleistungen für vergewaltigte und traumatisierte Frauen, September 1993, Stiftung Admira.

Mann (12/5717) vorgelegt. In diesem Entwurf wird vorgesehen, daß Frauenförderung in allen Betrieben der Wirtschaft wie auch in Dienststellen des Bundes durchzuführen ist. Verstöße gegen diese Pflichten wie auch gegen das Verbot sexueller Belästigung durch den Arbeitgeber sollen als Ordnungswidrigkeiten sanktionierbar sein. Die Teilzeitarbeit erfährt eine Regelung im BGB und die Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Gremien durch Organe des Bundes soll auch dort erfolgen, wo ein Wahlverfahren vorgesehen ist.

— Am 10.3.94 verabschiedete der Bundestag ein Strafrechtsänderungsgesetz (12/4589), durch das § 175 StGB (*Bestrafung der Homosexualität*) gestrichen und § 182 StGB zu einer geschlechtsneutralen Vorschrift zum *Schutz der unter 16jährigen Jugendlichen* umgestaltet wird. Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit sind die Ausnutzung einer Zwangslage, die Entgeltlichkeit und die „fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung“.

— Aus Anlaß der Verabschiedung dieses Gesetzes erhielt die Bundesregierung vom Bundestag den Auftrag, bis zum 15. Juni 1994 darüber zu berichten, welche *Lücken das Strafrecht aufweist im Hinblick auf Verletzungen des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung*, „die unter Ausnutzung einer überlegenen Stellung im Rahmen der beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit und unter Ausnutzung einer damit verbundenen besonderen Einwirkungsmöglichkeit (*Autoritäts- und Therapieverhältnisse*) begangen werden“.

— Einen Gesetzentwurf, der ausdrücklich auf die *Strafbarkeit von sexuellen Übergriffen durch Ärzte und Therapeuten* abzielt, hat das Land Hamburg in den Bundesrat eingebracht. (BR Drs. 656/93).

— Ebenfalls im Bundestag verabschiedet wurde am 28.4.94 das Gesetz über die *Verjährung von Straftaten an Kindern und Jugendlichen*, das von der SPD in den Bundestag eingebracht worden war (12/2975). Es sieht eine Änderung des § 78 b StGB dahingehend vor, daß die entsprechenden Straftaten erst mit Erreichen der Volljährigkeit des Opfers zu verjähren beginnen. Damit wurde die von der FDP im Rechtsausschuß durchgesetzte Empfehlung, die Verjährung mit dem 14. Lebensjahr des Kindes beginnen zu lassen, zurückgewiesen.

— Der Bundesrat hat dem Bundestag einen Gesetzentwurf der Bundesregierung weitergeleitet, in dem die Abschaffung der Amtspflegeschaft über nichteheliche Kinder und der Ausbau einer freiwilligen Beistandschaft durch die Jugendämter vorgesehen ist (12/7011).

Anfragen / Antworten

— In einer großen Anfrage (12/6411) zum *Bundeserziehungsgeldgesetz* wies die SPD-Fraktion darauf hin, daß die Ausgestaltung als Sozial- statt als Lohn-

ersatzleistung eine Verfestigung der hergebrachten Rollenverteilung bewirkt habe.

Die Bundesregierung wird aufgefordert mitzuteilen, wie hoch die gegenwärtigen Aufwendungen wären, wenn das Erziehungsgeld als Lohnersatzleistung in Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt würde. Auch wird angefragt, ob die Bundesregierung die Auffassung teilt, daß durch Änderungen im Arbeitsförderungsgesetz die Rückkehrchancen in den Beruf nach dem Erziehungsurlaub besonders verschlechtert worden sind.

Eva Kocher

Bericht vom 14. Bundestreffen der Jurastudentinnen und Rechtsreferendarinnen

Mehr als 20 Frauen haben am 26.-28. November 1993 am 14. Bundestreffen der Jurastudentinnen und Rechtsreferendarinnen im Frauenbildungszentrum Edertal-Anraff teilgenommen. Als Thema hatte frau sich beim vorigen Treffen auf „*Frauen und Strafvollzug*“ geeinigt. Nach der Vorstellungs-, Kennenlern- und Einführungsrunde am Freitag abend gab es am Samstag zunächst einmal einen Film zur Einführung. Gemeinsam fuhren wir dazu ins nächstgelegene Kino nach Edertal, um den mitgebrachten Film „*Komplizinnen*“ zu sehen.

Den ganzen Tag verbrachten wir daraufhin damit, uns mit den Referentinnen Ursula Ehrhardt und Margit Czenki über Rechtsgrundlagen und Praxis des Strafvollzugs für Frauen zu unterhalten und zu diskutieren. Margit Czenki ist Regisseurin des Films „*Komplizinnen*“ und hat die Realität des Strafvollzugs an der eigenen Haut erfahren. Ursula Ehrhardt ist Rechtsanwältin und Strafverteidigerin und vertritt zum Beispiel mit Christine Kuby auch eine politische Gefangene. Am Abend berichtete eine Teilnehmerin von Erfahrungen aus ihren Kontakten zu einer Gefangenen, die wegen Aktivitäten für die nordirische Befreiungsbewegung in Hannover im Gefängnis sitzt.

Die Unterhaltungen mit den Referentinnen waren spannend; schwieriger war es allerdings, unter uns zu einer gemeinsamen inhaltlichen Diskussion zu finden. Zum Teil lag dies wohl daran, daß die meisten vorwiegend mit Interesse an Informationen gekommen waren. Wie wir in der Diskussion feststellten, waren die inhaltlichen Voraussetzungen für eine intensive Diskussion nicht gegeben.

Das nächste Treffen wird wieder in Edertal-Anraff stattfinden und zwar

am 7.- 9. Oktober 1994.

Thema: *Aufenthaltsstatus von nicht-deutschen Frauen, insbesondere Asylrecht.*